

12.08.2015

## ENTGELTORDNUNG

- gültig ab 01.09.2015 -

für den

### **DRK-Kindergarten Hohne "Drachenburg"**

**(Samtgemeinde Lachendorf)**

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.

Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Folgende Entgelte werden zurzeit monatlich erhoben:

<b>Vormittagsgruppe</b>	08.00 bis 12.00 Uhr	<b>100,00 €</b>
<b>Vormittagsgruppe (Kinder unter 3 Jahre)</b>	08.00 bis 12.00 Uhr	<b>110,00 €</b>
<b>Ganztagsgruppe ab 01.09.2015</b>	08.00 bis 16.00 Uhr	<b>170,00 €</b>
<b>Ganztagsgruppe ab 01.08.2016</b>	08.00 bis 16.00 Uhr	<b>180,00 €</b>
<b>Ganztagsgruppe (Kinder unter 3 Jahre)</b>	08.00 bis 16.00 Uhr	<b>210,00 €</b>

3. Für die angebotenen Sonderdienste werden zurzeit monatlich folgende Entgelte erhoben:

<b>Regelmäßig längere Betreuungszeit (je Stunde)</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Regelmäßig längere Betreuungszeit (je Stunde) - (Kinder unter 3 Jahre)</b>	<b>25,00 €</b>

**Mittagessen**

**nach Aufwand**

**Anschrift**

77er Straße 45 A  
29221 Celle  
**Web** [www.drkcelle.de](http://www.drkcelle.de)

**Telefon** 05141 9032-0  
**Telefax** 05141 9032-50  
**Mail** [info@drkcelle.de](mailto:info@drkcelle.de)

**Bank**

Sparkasse Celle (BLZ 257 500 01) 1586  
VB Südheide eG (BLZ 257 916 35) 160 160 100  
**Vereinsregister** Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

4. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
5. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
6. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.  
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.  
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
7. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
8. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten Hohne in der Samtgemeinde Lachendorf kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
9. Für Kinder die im Rahmen einer Eingliederungshilfe eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.
10. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
11. Der Besuch der DRK-Kindertagesstätte Hohne in der Samtgemeinde Lachendorf ist in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, unentgeltlich. Die Entgeltfreiheit umfasst sowohl die Regelleistungen als auch Sonderleistungen wie Früh- und Spätdienst sowie zusätzliche Betreuungsstunden. Gleiches gilt für die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Das Essengeld ist weiterhin zu zahlen.  
Wird ein Kind als Kann-Kind i. S. d. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternentgelte auf Antrag erstattet.
12. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde Lachendorf, wird für das 2. (jüngere) Kind eine Entgeltermäßigung von 50 % gewährt. Der gleichzeitige Besuch des 3. Kindes und weiterer Kinder der Familie ist gebührenfrei.  
Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind entfällt (wird als 1. Kind berechnet), wenn für das 1. Kind der Anspruch auf unentgeltlichen Besuch des Kindergartens nach Ziffer 11 dieser Entgeltordnung besteht. Für das 3. Kind (wird als 2. Kind berechnet) und jedes weitere Kind, gelten die Regelungen der Geschwisterermäßigungen nach Ziffer 12 Abs. 1 dieser Entgeltordnung.

**Hiermit wird die Entgeltordnung vom 30.07.2014 ungültig.**